

■ Aufsichtspflicht Minderjährige Aufsichtspersonen

Auch Minderjährige können ihren Fähigkeiten entsprechend in der sportlichen und pädagogischen Kinder- und Jugendbetreuung eines Vereins eingesetzt werden und als Übungsleiter, Trainerinnen, Betreuer, Helfer Aufsicht führen.

Führen Minderjährige Aufsicht, müssen deren Eltern diesem Engagement ihrer Kinder zustimmen. Ein schriftliches Einverständnis kann Sicherheit geben, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Wie bei allen Aufsichtführenden hat der Vereinsvorstand dafür Sorge zu tragen, dass diese Minderjährigen in der Lage sind, ihren Auftrag gewissenhaft auszuführen. Von dieser persönlichen und fachlichen Eignung muss sich der Vorstand in regelmäßig immer wieder überzeugen.

Minderjährige Übungsleiter/innen können allerdings außerhalb der Sportstätte bzw. des Sportangebotes nicht als erziehungsbeauftragte Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes auftreten (Aufenthalt in Gaststätten, Besuch von Kinofilmen, Besuch einer Disco etc.).

Bei solchen Aktivitäten muss eine volljährige Begleitung die Verantwortung tragen.

Selbstverständlich gelten für minderjährige Übungsleiterinnen auch die altersabhängigen gesetzlichen Verbote (wie z.B. für Alkohol, Kinofilme etc.).

Beim Einsatz minderjähriger Übungsleiter sollte der Vereinsvorstand besondere Sorgfalt walten lassen.

Die Sportjugend empfiehlt:

- Der Altersabstand zu den betreuten Kindern/Jugendlichen sollte mindestens drei Jahre betragen.
- Vor einer eigenverantwortlichen Gruppenbetreuung sollten sich Jugendliche als Helfer/innen erproben (hierfür können sie auch jünger als 14 Jahre sein).
- Erst ab 16 Jahren sollte eigenverantwortlich eine Gruppe betreut werden. Jüngere sollten noch nicht alleine mit einer Gruppe arbeiten. Falls doch, dann im Team.
- Eigenverantwortliche Gruppenbetreuung zu zweit erleichtert Jugendlichen den Einstieg und bietet ihnen mehr Sicherheit.
- Minderjährige Aufsichtspersonen sollten ältere, erfahrene Ansprechpartner haben, die sie kontinuierlich begleiten und pädagogisch beraten (Coaching-Prinzip).
- Sie sollten frühzeitig geeignete Aus- und Fortbildungsangebote besuchen (Seminar „Aufsichtspflicht“, Seminar „Soziale Kompetenz“, Ausbildung für Jugendgruppenhelfer/innen etc.).

